HANSESTADT WISMAR
BEBAUUNGSPLAN NR. 8 / 91
LEMBKENHOF

TEIL A PLANZEICHNUNG

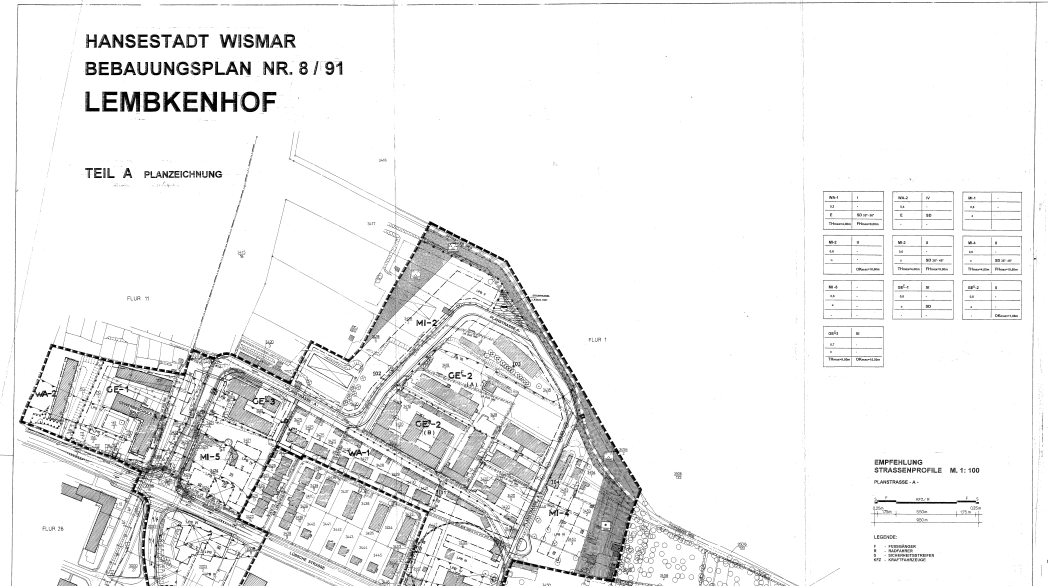

ZEICHENERKLÄRUNG

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 1 Abs. 2 BauNVO)

- MI — ALLGEMEINE WOHNGEBIETE (§ 4 BauNVO)
- WA — WOHNGEBIETE (§ 4 BauNVO)
- GE — GEWERBEGEBIETE (GEWERBEGEBIETE) (§ 8 BauNVO)

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

- GR 450 — GRUNDFLÄCHENWERT, ZAHL DER VOLLGESCHOSSE - ALS HÖCHSTWERTE
- III - IV — ALS HÖHEN - UND HÖCHSTWERTE

3. BAUWEISE - BAULINIEN - BAUGRENZEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

- E — ALS ERGÄNZENDER ZEILENBAU
- a — ABWEICHENDE BAUWEISE
- o — OFFENE BAUWEISE
- BAUGRENZE

4. VERKEHRSFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

- STRASSENBEREICHSFLÄCHEN
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
- ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
- EINFAHRT / AUSFAHRT
- FUSSGÄNGERBEREICH

5. FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALL- UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

- FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN
- TRAFOSTATION ALS ANBAUTEIL

6. GRÜNFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

- GRÜNFLÄCHEN
- PARKANLAGE
- GARTENLAND

7. LANDSCHAFTSBÄUME
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b) und Abs. 6 BauGB)

- ANPFLANZEN BÄUME
  - STIELEICHEN
  - BOSNISCHE BIRNENBAUM
- ERHALTEN BÄUME
  - STIELEICHEN
  - BOSNISCHE BIRNENBAUM

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN, DIE UMFFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN ODER SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN ZU BEPFLANZEN SIND
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und Abs. 6 BauGB)

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN, DIE MIT BÄUMEN, STRÄUCHERN ODER SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN ZU BEPFLANZEN SIND UND DIE DAUERHAFT ERHALTEN WERDEN SOLLEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25b und Abs. 6 BauGB)

8. SONSTIGE PLANZEICHEN

- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BESONDEREM ANSCHNITT ZWISCHEN STRASSENBEREICHSFLÄCHE UND BENACHBARTEN FLÄCHEN
  (§ 9 Abs. 1 Nr. 27 und Abs. 6 BauGB)
- BEI SCHÄLUNG FLÄCHEN
- ÜLTANGEBOTE
- GEH - FAHR - LEITUNGSRECHT
- ALLGEMEINE UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR WERBEANLAGEN, FÜR DIE ZUSÄTZLICHE BESONDERE BAUGRENZEN FESTGESETZTEN
  (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)
- ZWISCHENSTEMMANN STELLPLATZ
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR BESONDERE ANLAGEN UND VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ GEGEN SCHÄDLICHE UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES
  (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 1 BauGB)
- ABGRABUNG
- ÜTTEMAUER
- GRENZE DES VORHABENS UND FESTSETZUNGEN BEI DER ÄNDERUNG, ERGÄNZUNG UND AUFHEBUNG VON BEBAUUNGSPLÄNEN
  (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- GRENZE DES GEBIETES, DER FÜR DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄß § 9 ABS. 7 BAUGB FESTGESETZT WURDE

9. HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

- LWL LWL — LWL — LWL —